

8. / XI. 1916

**Die Umsatzsteuer bei der kommunalen Lebensmittelverteilung.**  
Man schreibt uns: Im Reichstag ist eine Anfrage an die Regierung gestellt, ob die städtischen Verwaltungen, die ihrem Bevölkerungskreise Lebensmittel gegen Bezahlung abgeben oder vermitteln, hierfür der Umsatzsteuer unterliegen. Maßgebend für die Beurteilung der Frage ist einmal die Bestimmung des Gesetzes, nach der Lieferung von Gas, elektrischem Strome und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände von der Steuer befreit sind. Danach sind also die Gemeinden in bezug auf die genannten Betriebe abgabenfrei gelassen, während sonst die Lieferung von Gas, Elektrizität und Leitungswasser, soweit sie durch private oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen erfolgt, keine Stempelfreiheit genießt. Es kommt ferner in Betracht, daß steuerpflichtig lediglich die stehenden Gewerbe sind. Unter einem Gewerbe versteht man aber eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene ständige Arbeitstätigkeit. Die Grundzüge des Bundesrats zur Auslegung des Gesetzes erläutern außerdem den Gewerbebetrieb als jede auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtete geschäftliche Tätigkeit. Hiernach kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß der Verkauf von Lebensmitteln durch die Gemeinden an ihren Bevölkerungskreis nicht als ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Denn nicht die Erzielung von Einnahmen ist der Zweck dieser Tätigkeit. Selbst wenn eine Gemeinde bei der Abgabe von Lebensmitteln einen Ueberschuß erzielt, der die Kosten der geschaffenen Einrichtungen deckt, oder der wieder zur Erleichterung der Lebensmittelversorgung Verwendung findet, ist die Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet. Es handelt sich dabei vielmehr um eine gemeinnützige Tätigkeit, die allein den Zweck verfolgt, die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung, die durch den Krieg entstanden sind, zu mildern. Wenn aber schon die gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden, wie die Lieferung von Gas, Elektrizität und Wasser, die eine Erzielung von Einnahmen bezwecken, Steuerfreiheit genießen, dann kann nicht beabsichtigt sein, die Fürsorgetätigkeit in der Lebensmittelbeschaffung steuerpflichtig zu machen. Die Frage unterliegt gegenwärtig der Beratung im Bundesrat.